

GESCHICHTE



Kampf der Systeme Wie der Kalte Krieg die Welt bis heute prägt

Von Odd Arne Westad

Hermann Lübbe

Ein Gespräch mit dem Philosophen, der meint, alles werde besser

16

Geburtsjahr 1848

Thomas Maissen über einen «Schlüsselmoment der Schweizer Geschichte».

26

Hexenwahn

Justizmorde in Serie: Die Hinrichtungen von Frauen am Bielersee

92

Die Hexen von Nidau

Im bernischen Nidau am Bielersee wütete der Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts besonders schlimm. Die Verbindung von Folter und Fundamentalismus führte zu Justizmorden in Serie.

Nur wenige, besonders mutige Frauen widerstanden dem schrecklichen Geständniszwang. An sie soll erinnert werden.

Text Peter Kamber Illustrationen Jörn Kaspuhl

Beim ersten Mal erblickte ich das Schloss nur von weitem und kannte lediglich den Fall der Adelheid Fasnacht: Die schon betagte Frau wurde 1640 in den Kerker des Nidauer Landvogteischlosses geführt, geschoren, gefoltert und zu einem Geständnis gezwungen. Sie stammte aus Twann und war offenbar seit langem verschrien – als die «alt berühmte Hex». Bern stimmte der Verurteilung am 6. März 1640 zu. Am Folterseil war sie dazu gebracht worden, den Namen zweier weiterer Frauen zu nennen, dem Anschein nach ebenfalls beide älter; unter dem Druck der Folter gaben auch sie weitere Namen an. Das sollte noch einmal zwei Frauen das Leben kosten.

Dann aber durchkreuzte ein Ereignis im Kerker die vorbereitete Hinrichtung Adelheid Fasnachts. Lebendigen Leibes, so war verfügt worden, sollte sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. Aber Adelheid Fasnacht nahm sich das Leben und entzog sich dem grausamen Schauspiel der Richter und des «verschmähten Dieners» – des Scharfrichters, der sie gefoltert hatte. In Nidau hiess es sofort, der Teufel habe sie erwürgt. Bei Suizid wurden die Verurteilten unter dem Galgen vergraben.

Nidau grenzt direkt an Biel, das damals noch zum Fürstbistum Basel gehörte. Bei meinem zweiten Besuch, Jahre später, empfand ich dieselbe seltsame Scheu und Beklemmung, als das alte Vogteischloss näher kam. Nidau galt als die wichtigste Zollstation im Alten Bern. Im Schloss befand sich ein Getreidespeicher. An der Landungsstelle zum Schloss wurden Wein- und Salzässer umgeschlagen. Eine sogenannte «Fallbrücke» führte einst über den Fluss Zihl zu der vieltürmigen Burg. Arme der Zihl umflossen das Bauwerk und mündeten in den Bielersee, der zur Zeit der Hexenverfolgungen auf Berner Landkarten noch Nidauer See hiess und der Jurisdiktion Berns unterstand. Die drei Brückenknechte dienten gleichzeitig als Büttel des Landvogts und nahmen Verhaftungen vor.

Geduld vorausgesetzt, findet man im Staatsarchiv Bern in den Eintragungen des täglichen Rats der Stadt Bern sämtliche Todesurteile wegen Hexerei: Ausser im Waadtland gab es auf dem damaligen Territorium des Alten Bern

nirgends so viele Todesurteile wie in Nidau. 1666 liess Bern allein in Nidau 200 Exemplare einer Broschüre «Wider die Versuchungen des Satans» verteilen. Die Zeit der Hexenprozesse fällt, das kann nicht oft genug betont werden, nicht etwa ins Mittelalter, sondern in die frühe Neuzeit. Im Städtchen Nidau selbst scheint die historische Erinnerung an die Hexenverfolgungen indes wie ausgelöscht. Es gibt kein Denkmal, keine Erinnerungstafel. Die einstigen Nidauer Turmbücher jener Zeit sind verschwunden. Ein Pfarrer notierte einmal ein Dutzend Jahre lang die Hexereiurteile in einem Taufbuch, das ist alles. Nur den Schauplatz der Prozesse, das ehemalige Schloss des Landvogts von Nidau, gibt es noch. Es dient als kantonales Verwaltungsgebäude. Das kleine Schlossmuseum im Erdgeschoss beleuchtet jedoch lediglich die Juragewässer-Korrektion der früheren Jahrhunderte. Zur Zeit der Hexenprozesse lag diese sumpfige Gegend in dickem Nebel, sobald die Kälte kam.

Einzig im Bürgerarchiv stosse ich noch auf eine Ehrenerklärung für eine in Nidau fälschlich der Hexerei beschuldigte Frau, Anna Koller, aus dem Jahr 1650. Ein Handwerkerlehrling, der von Neuenburg nach Nidau gewandert war, hatte durch das offene Fenster ihrer Küche geblickt und hungrig um etwas Brot gebeten. Danach behauptete er: «Als bald er dasselbige gässen, sy [sei] er krank worden und habe die Krankheit von dem Brot [...]» Was die Frau rettete, war die Zeugenaussage eines Mannes, der darlegte, «der Knab seye schon ob [als] er nach Nydouw gangen, krank gewäsen» und «nider gefallen».

Wir zeigen zu oft nur auf den Fundamentalismus der «anderen» – und vergessen, wie viel Mühe es uns kostete, den eigenen zu überwinden. «Du sollst die Zauberin nicht leben lassen», so steht es in der Bibel, im Alten Testament, 2. Mose 22, 17 – mal so oder mal anders übersetzt, ohne jeden Teufelsbezug. Es steht noch immer drin. Wir haben gelernt, solche Stellen historisch zu deuten. Die Anklagen kamen in aller Regel von unten oder vom lokalen Prediger. Die von den Kanzeln Berns verkündete Theologie der Allgegenwart Satans fand ihre Entsprechung im Hexenglauben der ländlichen Bevölkerung. Für

viele Krankheiten fehlten noch überzeugende Erklärungen, insbesondere um die Veterinärmedizin war es schlecht gestellt. Starb oder lahnte ein Tier, galt es gleich als verhext.

Das Typische an diesen Prozessen war der aus Angst und Unwissen erstandene abgründige Hass auf jene, die vermeintlich die Schuld am Übel in der Welt trugen. Aus ersten Zweifeln entwickelte sich langsam eine grundsätzliche Skepsis – sie erwies sich als entscheidende Kraft zur Überwindung der Verfolgungen und ging der eigentlichen «Aufklärung» um Jahrzehnte voraus. Daraus wäre noch immer etwas ganz Wichtiges zu lernen: Die Hexenverfolgungen mit tödlichem Ausgang kamen zu einem Ende, obwohl die Leute weiterhin an die Existenz des Teufels und an die Möglichkeit von Schadenzauber glaubten. Wollen wir andere dazu bringen, von ihrem Fundamentalismus abzulassen, wäre es vielleicht ganz gut, mit ihnen über unsere Erfahrungen zu reden.

Es waren zum Teil winzige Verschiebungen in der Einstellung auf medizinischem, auf juristischem Gebiet und in der theologischen Auffassung, die den Ausschlag gaben. Solche Kammern der Rationalität, wie wir das nennen können, bildeten sich in den verschiedensten Denkgebieten und sorgten für ein Innehalten. Die Rationalität drang schrittweise auf den verschiedensten Gebieten vor: in der Paradedisziplin Mathematik, in der Medizin, ja sogar in der Jurisprudenz und der teufelzentrierten Theologie selbst, deren Verfechter zugestehen mussten, dass «Satan» in den heiligen Büchern als ein übler Täuscher beschrieben wurde, der folglich imstande wäre, durch den Staat auch Unschuldige hinrichten zu lassen.

Neues medizinisches Denken zeigte, wie viele Krankheiten auf «Ansteckung» beruhten und nicht auf «Hexerei». Langsam wurde die Folter um eine Spur weniger grausam (wenn das zu sagen erlaubt ist), worauf sofort mehr und mehr Betroffene das herausgequälte Geständnis widerriefen.

Nachweisbar sind Nidauer Hexenprozesse bereits für das Jahr 1587: Drei Frauen starben im Feuer. Im Jahre 1600 wurden vier weitere unter

Die Hexenverfolgungen kamen an ein Ende, obwohl die Leute weiterhin an die Existenz des Teufels glaubten.

dem Vorwurf verbrannt, sie hätten «Gott verleugnet und Leute und Gut verderbt». Es folgten Serien in den Jahren 1602, 1603, 1609; allein 1611 wurden 18 Personen wegen angeblicher Hexerei hingerichtet, unter ihnen eine «Hebamme» namens Margneron und fünf Männer. Häufig war bei verurteilten Männern die Hexerei eine zusätzliche Anklage unter anderen, während sie bei Frauen den Hauptanklagepunkt bildete. Bei den Angeklagten handelte es sich vielfach um Personen vom Tessenberg (Montagne de Diesse), einem Hochplateau zwischen Chasseral und Bielersee mit fünf Dörfern, in denen sich der Nidauer Landvogt mit dem Bischof von Basel die Rechtsprechung teilte. Die Reformation war zwangsweise eingeführt worden; 1577 hatte dort oben die Pest gewütet, und möglicherweise gab es endemische Viehseuchen, was die Vielzahl der toten Tiere in den Hexengeständnissen erklären könnte.

Dem Mythos nach zeichnete «Satan» jene, die sich ihm ergaben, mit dem Teufelsmal. In einem folgenreich falschen Umkehrschluss glaubten die Gelehrten und die Obrigkeiten in Europa, von einem Zeichen auf den Pakt schlies-

sen zu dürfen. Die «Probe» spielte im Prozess eine herausragende Rolle. Fatalerweise wurde sie vielerorts dem Scharfrichter übertragen, der anschliessend auch die Folterung und die Hinrichtung durchführte. Es handelte sich um die Nadelprobe: Gesucht wurde nach einer anscheinend unempfindlichen Stelle oder einem Mal, das nicht blutete, wenn er hineinstach.

Auslöser einer Prozess-Serie im Jahr 1619 wurde ein Mann namens Bendicht Arns. Er geriet in eine Untersuchung wegen angeblicher Homosexualität. Der damals verwendete Begriff «Sodomie» war zwar nicht immer eindeutig, da auch sogenannte «unchristliche Taten» (das war das Codewort für Bestialität, d. h. Unzucht mit Tieren) gemeint sein konnten. In diesem Fall aber schien die Sache klar: Bendicht Arns Bruder Hans Arns war mitangeklagt, und zwar wegen «Sodomy in passivo».

Solche Serienprozesse müssen in der Gesellschaft tiefe Spuren hinterlassen haben. Laut Mythos stiftete der «Teufel» seine Adeptinnen und Adepten an, Schaden bei Mensch und Tier zu stiften. Es kann also für die Zeit der Hexenverfolgungen von einer Art Terrorangst gesprochen werden, die durch Predigten von der Kanzel ständig geschürt wurde. Hexen und Hexer erschienen – modern gesprochen – als «Terroristinnen» oder «Terroristen». Und in diesem Scheinkampf war jedes Mittel recht, auch Tricks.

Das zeigt der Fall von Barbara Gyr, einer Frau, die 1623 trotz mehrfacher Folter an ihrer Unschuld festhielt. Eine gleichzeitig angeklagte andere Frau, Elisabeth Martin, wurde lebendig verbrannt. Erneut gefoltert, blieb Barbara Gyr unbeirrbar dabei, sie habe nichts zu gestehen. Bern befahl darauf dem Landvogt von Nidau, Barbara Gyr in Sicherheit zu wiegen, sie komme frei. Vor dem Vogteischloss aber sei sie gleich erneut zu packen und weiter zu foltern: «[...] sobald sy für [vor] das Schloss hinuss kumpt», solle «sy von dem Boden uff genommen» und «uff denselben nit widerum gelassen, sonder straks allso an die Marter der Wannen getragen» werden. Bei der «Wanne» handelte es sich um eine selten dokumentierte, aussergewöhnlich grausame Form der Folter. Gemäss einer Untersuchung von Willy

Man kann von einer Art «Terrorangst» sprechen, die durch Predigten von der Kanzel beständig geschürt wurde.

Pfister über *Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts* bestand die Marterwanne aus einem «grossen zusammenschraubbaren Holztrog», in den die Opfer gelegt wurden: «Nur Kopf und Hände ragten aus dieser Kiste heraus», und «Beine und Oberschenkel sollten so lange zusammengesprengt werden», bis die gepeinigte Person «ein Geständnis abzulegen bereit war». Dass in Nidau der Prediger verpflichtet wurde, dabeizustehen und die genannte Barbara Gyr zu einem Geständnis zu «ermahnen», wirft ein besonderes Licht auf die Rolle der Kirche in dieser finsternen, fundamentalistischen Zeit.

Doch Barbara Gyr widerstand den Qualen erneut. Zuerst sollte sie aus dem Land gewiesen werden. Auf ein Gesuch hin, das in der Regel von der männlichen Verwandtschaft oder von Freunden einer Angeklagten eingereicht wurde, zeigte Bern sich sogar dazu bereit, die verfügte Verbannung zurückzunehmen. Gewöhnlich wurde nicht geständigen, freigelassenen Frauen, denen die Verbannung erspart blieb, eine Art Hausarrest auferlegt: Sie durften Plätze des gemeinschaftlichen Lebens wie Backofen und Waschplatz nicht mehr besuchen.

Eine andere Frau, die gleichzeitig in Nidau eingesperrt worden war, Madlen Feitknecht,

widerstand ebenfalls tapfer. Sie war, mit der Hexerei anklage konfrontiert, in die verzweifelten Worte ausgebrochen, sie sei «so unschuldig wie Christus». Bern hielt das für eine Versündigung («mit disen Reden [...] gegen Gott versündigt»). Sie musste «uff gebognen Knüwen Gott, den sy hierdurch beleidiget, der Oberkeit und meniglich [männiglich], so sy verergeret [verärgert], umb Gnad und Verzychnus» bitten (31. Dezember 1623).

Diesen beiden Frauen wäre vor dem Schloss Nidau in Erinnerung an ihre Standhaftigkeit eine mahnende Skulptur gegen die Folter zu wünschen.

Als 1625 Anni Anthoni samt ihrem Vater Niclaus Anthoni wegen Hexerei – «Gott Iren Schöpfer verloungnet» – zum Scheiterhaufen verurteilt wurde, weitete sich die Affäre schnell aus. Sieben weitere Frauen wurden hingerichtet – ein Massaker. Strafverschärfend sollte eine von ihnen, Esther Renffer, vor dem Feuertod mit glühenden Zangen gequält «und allsdann in ein brönnend Feur lebendig» geworfen werden.

Nach solchen heftigen Ausbrüchen des Hexenwahns herrschte für eine gewisse Zeit betroffenes Schweigen. Im August 1629 traf es drei Frauen aufs Mal, darunter die «Meyerin» von Ligerz Johanna Vogt; sie war ökonomisch gutgestellt.

Im Sommer 1630 folgten zwei verheiratete Frauen aus Nidau. Die zweite sollte zuerst enthauptet und erst danach verbrannt werden. Diese Strafmilderung setzte sich damals im Hexenprozess langsam durch. Vier weitere Angegebene sollten hierauf gefoltert werden, kamen aber offenbar wieder frei. Nicht so eine weitere Denunzierte, Margreth Klentschi. Auch sie wurde ihrer Haare und, in diesem Fall ist das bezeugt, ihrer Kleider beraubt («sy beschären, und anderest bekleyden lassen»). Dahinter steckte der Aberglauben, diese Personen, wenn sie denn Hexen seien, könnten einen Abwehrzauber in ihren eigenen Kleidern verborgen halten, mit dessen Hilfe der Teufel ihnen ermögliche, der Folter zu widerstehen.

Auch ein Mann, Peter Hans Löffel, wurde in den Prozess hineingerissen und im gleichen

Monat wie Margreth Klentschi hingerichtet. Sie selbst war allem Anschein nach von der eigenen Tochter beschuldigt worden; diese litt an einer Lähmung («Läme»), an der die Mutter, «schuldig» sein sollte.

1633 forderte der Hexenwahn in der Landvogtei Nidau mindestens von 13 Frauen das Leben. Bern rügte den Landvogt, er habe es unterlassen zu berichten, ob tatsächlich eine Probe des Teufelsmals erfolgt sei. Die Berner Ratsherren zeigten sich – Regeltreue inmitten des Wahns – bemüht, eine Grenze zwischen dem zu ziehen, was der Teufel lediglich vorspiegelte, und dem, was als nachweisbare «Realität» zu gelten schien. (Den Realitätsbegriff übernahm Bern aus dem Französischen.) Diesmal überstieg die Zahl der angeblichen Mit-Hexen und Mit-Hexer jede Vorstellung: 25 Namen lagen vor. Der Landvogt von Nidau, Hans Frisching, schickte aber nur neue Prozeduren mit «Informationen» und Geständnissen sowie Namen weiterer Angegebener. Er war seit 1630 im Amt und schien völlig infiziert vom Hexenwahn. Der Berner Rat schickte ihm das geltende Mandat erneut zu, «mit Bevelch, demselben nach sich zu conformieren».

Dennoch gab Bern die Zustimmung zu fünf Todesurteilen, alle bei Frauen, die sich auf der Folter «der Realitet der Hexerei» geständig zeigten. Auch angebliche Mittäterinnen – Bern nannte sie Gespielinnen – wurden verhaftet, «des satanischen Zeichens» untersucht und «mit den Anklägerinnen konfrontiert» (26. August 1633). Die Familien- und Nachbarschaftszerwürfnisse im Zeitalter der Hexenprozesse lassen sich kaum erahnen!

Bern erhob damals das für echt gehaltene Teufelsmal zum entscheidenden Indiz dafür, ob die Folter anzuwenden sei oder nicht. Hautflecken, Narben oder ein Muttermal genügten schon. Bern blieb noch für vier Jahrzehnte in völliger Abhängigkeit von dieser haarsträubenden, durch die vermeintliche Wissenschaft der Dämonologie gestützten Zeichentheorie.

1636 kam als neuer Landvogt Rudolf Kilchberger nach Nidau. Nach einem Jahr schien auch er vom Hexenfieber angesteckt. 1642 war

die Reihe an Christoffel Graffenried. Unter diesem Berner Amtmann kam es 1644 zu einem erneuten Massenprozess auf dem Tessenberg (Montagne de Diesse).

Erstmals für Nidau wurde auch von «Entwichenen» gesprochen: Es gab kein Vertrauen mehr ins Rechtssystem; doch wer vor den unsinnigen Verdächtigungen floh, liess alles hinter sich zurück; der Besitz wurde «inventarisiert» und zuhanden des Staates eingezogen. Nach Abzug der Prozess- und Hinrichtungskosten teilte Bern den Rest zwischen sich und den Erben.

Wer «bekannte», durch Hexerei den Tod eines Menschen verursacht zu haben, wurde lebendig verbrannt. Die einzige «Gnade» bestand darin, ein Säcklein mit Schwarzpulver umgehängt zu erhalten, so dass der Tod durch eine Explosion verkürzt wurde. (Diese makabre Hinrichtungspraxis steckt noch hinter dem alljährlichen Knall beim Abbrennen des Sechseläuten-Bööggs in Zürich.)

Danièle Renard-Gottraux hat diesen Prozess und andere des Montagne de Diesse 1976 untersucht. Ein Mann unter den Verurteilten beschrieb den Teufel als grün gekleidet mit Füssen wie ein Ochse. Wie in allen Hexenprozess-Geständnissen – die pädagogisch angelegt waren – verwandelte sich das viele Geld in den Taschen über Nacht in welke Eichenblätter. Von seinem neuen Meister, dem Teufel, habe er eine Nadel erhalten, damit sollte er Menschen und Tiere stechen und somit töten. In anderen Fällen bekamen die Hexen und Hexer vom Teufel auch schwarzes Pulver, das sie auf Weiden oder unbenutzt gegen Menschen blasen mussten, oder Teufelssalbe, die sie an Stecken strichen, um damit Tiere zu berühren und krank zu machen und zu töten. Manchmal gab der Teufel den Angeklagten angeblich auch ein Briefchen mit kleinen Mücken, die sie gegen Menschen pusteten. Wer diese verschluckte, war fortan von bösen Geistern «besessen».

Der Pfarrer von Nidau – seit 1619 Rudolf Reinhard – war gewiss ein Pfeiler des ganzen Verfolgungssystems, denn viele Hexenanklagen begannen auf der Stufe des Chorgerichts. Dieses war ein aus Ältesten und dem Pfarrer zusammen-

gesetztes Sittengericht, das bei ernsten Anklagen die Fälle dem Landvogt übergab. 1645 wurde Pfarrer Reinhard's Tod gemeldet, doch schon 1648 folgte ein weiterer Massenprozess auf dem Tessenberg. Von einer der Angeschuldigten wurde im Berner Ratshandbuch (4. Juli 1648) berichtet, sie habe sich in der Haft das Leben genommen. Vier Frauen und ein weiterer Mann wurden lebendig verbrannt. Diesem Mann erschien der Teufel in Schwarz. Die Farbe von dessen Kleidung variierte ständig.

Das vermeintliche Teufelsmal hatte jener Angeklagte erbsengross hinter dem rechten Ohr. Er gab sieben Personen an – u. a. auch Anna Rognon, eine Köchin, die bereits 1644 in einen Prozess verwickelt war, trotz Folter auf ihrer Unschuld beharrte und in die Verbannung geschickt wurde. Offenbar war sie zurückgekehrt. Und nun, 1648, befahl Bern, erneut das «satanische Zeichen» an ihr zu suchen, durch das «in dergleichen Fäl[.]en übliche Mittel des Hahrabschärens, Kleiderussziehens und was dergleichen». Noch einmal musste sie die vollständige Marter erdulden, aber sie überlebte und hielt an ihrer Unschuld fest. Auch sie würde in ihrer Heimatgemeinde Diesse stellvertretend ein Andenken verdienen.

Landvogt Niclaus Lombach, der danach ins Amt kam, war nicht besser als seine Vorgänger und führte im Juni 1649 gleich einen eigenen Massenprozess durch. Bern bewilligte ihm auf einen Schlag die Hinrichtung von neun Frauen und einem Mann. Nur zwei Frauen widerstanden der Tortur. Beide wurden aus dem Berner Gebiet verbannt.

Diese Prozess-Serie blieb aber in der Stadt Bern selbst nicht ohne Folgen. Gleichentags (11. Juni 1649) verabschiedete der Berner Rat den Entscheid zu einem Ausschuss. Der sollte einen Entschluss («Consultum») fassen, wie der «Teufels Gwalt», die «so gar überhand» nehme «und vil Leüt zur Verleügnung Gottes» bringe, zuvorgekommen werden könne. Der Hexenglaube selbst war sichtlich noch ungebrochen.

Erst als Landvogt Niclaus Lombach Bern Anfang September 1649 zehn neue Anträge auf Todesurteile unterbreitete, regte sich im Berner Rat Unwillen. Die Prozessakten wurden ihm zurückgesandt. Bern liess die Aussagen über die

Teilnahme am Hexensabbat (in Bern «Sekte» genannt) als gültigen Beweis nicht mehr zu. Die Skepsis ging aber noch zu wenig tief, und gegen die in ausgearbeiteter Form noch einmal zugeschickten «Prozeduren» des Landvogts von Nidau – dieselben zehn betreffend, wiederum neun Frauen und ein Mann – wusste Bern keinen weiteren argumentativen Widerstand zu leisten. Somit erhöhte sich die Zahl allein für jenes Jahr 1649 auf insgesamt zwanzig.

Eine weitere Rüge (mit Schreiben vom 12. September 1649) betraf einen offenen Verstoss gegen die bernischen Prozessvorschriften, rettete aber die Frau, um die es ging, nicht vor dem Tod. Der Landvogt hatte bei ihr eine unerlaubte «extraordinari Marter» zur Anwendung gebracht, «mit Uffhenckung an den linggen Dumen [linken Daumen]». Wenn Geständnisse nur über solche unvorstellbare Qualen zu erzielen waren, welchen Wert konnten sie haben?

In seiner wie bei allen Landvögten befristeten Amtszeit von 1648 bis 1654 zeichnete Niclaus Lombach für 28 Todesurteile wegen angeblicher Hexerei verantwortlich. Das war der traurige Höhepunkt. Bern rügte ihn (31. Oktober 1651), aber nicht scharf genug, denn Bern war noch immer zu tief gefangen im dämonologischen Aberglauben der Zeit: «[...] inskünftig man sich der realité der Bekantnussen [Geständnisse], ob dieselben sich also verhaltind [...] erkundigen». Immerhin führte dies zum neuen, erstmals in etlichen Punkten skeptischen Hexenmandat vom 29. Dezember 1651.

Die Prozesse in Nidau gingen trotzdem weiter. 1654 traf es vier Frauen. 1656 entging eine Hebamme nur mit Glück einer Verurteilung. 1657 wurden sechs Frauen und ein Mann wegen Hexerei hingerichtet. Weitere Verfolgungsjahre in Nidau waren 1666, 1667 und 1676.

Von den Anfängen der Skepsis in Bern 1651 bis zum letzten Prozess mit Todesurteil auf dem Berner Territorium im Jahr 1679 brauchte es die Anstrengungen von mehr als einer ganzen Generation. Es bleibt die Scham – und es fehlen die Mahnmale. Wenn Fundamentalismus die wortwörtliche Auslegung der heiligen Schriften meint, so waren wir in Europa über Jahrhunderte

aufs Schwerste davon betroffen. Es wäre ein historischer Denkfehler, von stark traditionalistisch geprägten Gesellschaften zu verlangen, dass sie auf Anhieb den Sprung vom Fundamentalismus zu Aufklärung und Laizismus schaffen. Das brachten wir selbst auch nicht zustande. Bereits Rationalität würde reichen – fürs Erste. |G|



Peter Kamber, Jahrgang 1953, ist promovierter Historiker und Schriftsteller. Er beschäftigt sich seit 1980 mit dem Thema Hexen. Publikationen: *Geheime Agentin*. Basis-Druck-Verlag 2010. *Reformation als bäuerliche Revolution*. Chronos 2010.



Weiterführende Literatur

- Paul Aeschbacher: *Stadt und Landvogtei Nidau von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert*. Biel 1930.
- Peter Kamber: *Croyance et peurs: la sorcellerie dans le Pays de Vaud (XVIe-XVIIe siècles)*, in: *De l'ours à la Cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536-1798)*. Lausanne 1998, S. 247-256.
- ders.: *Angst, Gläubigkeit und Wahn – Berns Hexenprozesse*. In: *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. Hg. von André Holenstein. Bern 2006, S. 254-257.
- Nidau – 650 Jahre Wandlung* (hg. von der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nidau). Nidau 1988.
- Willy Pfister: *Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau: die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts*. Aarau 1993.
- Danièle Renard-Gottraux: *Les procès des sorciers et sorcières de la Montagne de Diesse au XVIIe siècle*. Porrentruy 1976.
- Friedrich Trechsel: *Das Hexenwesen im Kanton Bern*. In: *Berner Taschenbuch* 1870, S. 149-234.
- Heinrich Türlér: *Chronistische Notizen aus Nidau von 1599-1611*. In: *Neues Berner Taschenbuch* 1900, S. 270-278.